

# ZAUNKÖNIG



## 2024/ 2

Liebe Leserinnen und Leser,

der Kirchenkalender will es so: Dieses Jahr sind Karneval und Ostern früher als sonst. Also gibt es eine geballte Mischung aus Menschen, die lustig sein wollten und es manchmal waren, und Wichtigtuern (m/w/d), die das schafften, ohne sich anzustrengen (oder so). Und auch reichlich ernste Nachrichten. So passt schon wieder das Register nicht auf eine Seite.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (2)  
Bundestag: Wiederholungswahl Berlin  
BMFSFJ: „Demokratieprogramm“  
Bundestag: Taurus und kein Ende  
BfM: Kampf „gegen rechts“  
VG München: unzulässige Angaben im Wahlvorschlag  
LAG Köln: kein Kennwort mit Smiley  
LAG Nürnberg: nachträgliche Heilung von Beschlüssen  
OVG Koblenz: Zutritt des Vorsitzenden zum Personalratsbüro  
LAG Frankfurt: Verlegung des Betriebsrats-Büros  
LAG Frankfurt: Anspruch auf Erschwerniszuschläge  
BVerwG: Laufbahnnachzeichnung bei Teilfreistellung  
VG Köln: Corona-Erlass A-840/12 mitbestimmungspflichtig  
BAG: Smartphone-Verbot mitbestimmungsfrei  
ArbG Hamburg: ChatGPT-Nutzung über Privat-Account beteiligungsfrei  
EuGH: Abgeltung von Erholungsurlaub bei Eigenkündigung  
OLG Naumburg: Schadensersatz im Bewerbungsverfahren  
VG München: Auswahl nach veralteten Beurteilungen  
LAG Hannover: Benachteiligung befristet Beschäftigter  
BAG: Personalgestellung nach TVÖD/ TV-L legal  
BAG: Anerkennung von Berufserfahrung  
BAG: Ersatztermin für Vorstellungsgespräche nach SGB IX  
ArbG Köln: Unwirksamkeit von Kündigungen bei SGB IX-Verstoß  
BAG: „Impflüge“ als Kündigungsgrund  
LAG Hamm: Rechtsmissbrauch durch „AGG-Hopping“

**OVG Lüneburg: Hinausschieben des Ruhestandes trotz Personalratsveto**  
**VG Bremen: SARS-CoV-2-Impfschaden als Dienstunfall**  
**LSG Essen: nur 1 Minijob begünstigt**  
**BVerwG: „Entwurf“ der Nichtzulassungsbeschwerde**  
**BAG: Antragsänderung in 3. Instanz**  
**LAG Berlin: Zustellung der Gegenstandswert-Festsetzung**  
**OLG Karlsruhe: Klima-Blockaden verwerflich**  
**CoViD-19: neue Studien**  
**ÖRR: KEF fordert Beitragserhöhung**  
**BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Neues aus dem Bandler-Block: „Reorg“, Haushalt, Rüstung**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**

## Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (2)

In der [Haushaltsdebatte](#) 2024 wurde Ende Januar ordentlich hin und her gekeift. Von einem „Deutschlandpakt“, gelegentlich wechselseitig gefordert, keine Spur. Nach dem Willen der Darsteller soll es wohl so weitergehen bis Herbst 2025, falls die Ampel nicht vorher auseinanderfällt. Das findet freilich inzwischen die Wirtschaft nicht mehr lustig, weil sie sich in einer echten [Wirtschaftskrise](#) fühlt.

BMJ Buschmann möchte den Einsatz polizeilicher [V-Leute](#) liberal „ordnen“, worauf der Richterbund den Entwurf als Förderprogramm für organisierte Kriminalität angiftete.

Noch ein Kernelement des Ampel-Rechtsstaats: Nach aktueller Praxis werden [Asylbewerber](#) bei Verurteilung wegen Kindesmissbrauchs nicht abgeschoben, wenn sie im Heimatland unangenehm behandelt werden könnten.

Energiewende nach Ampel-Art: Die EU verkündet für 2040 eine 90%-Reduktion als neues [Klimaziel](#), schweigt sich aber zur Umsetzung aus. Kongenial plant die Ampel eine „nicht-fossile“ [Kraftwerksstrategie](#) mit 10 GW neuen Gaskraftwerken, räumt zugleich ein, dass 25 GW gebraucht werden.

Passend dazu musste BMV Wissing nun den korrupten Abteilungsleiter „Mr. Wasserstoff“ [Bonhoff](#) versenken, der noch zu CSU-Scheuers Zeiten schräge Vergabeentscheidungen organisiert und seither vertuscht hatte.

Ansonsten kümmert sich FDP-BMJ Buschmann um die Kernprobleme der Menschen. Nach der Ehe für alle bringt nun seine nicht-sexuelle [„Verantwortungsgemeinschaft“](#) die Gesellschaft in neue Sphären der Erkenntnis.

Nachdem die GroKo die deutsche Wirtschaft noch 2021 mit einem nationalen Lieferkettengesetz geknebelt hatte, bekam die Ampel auf Druck der FDP nun beim [EU-Lieferkettengesetz](#) kalte Füße. Darauf kamen auch andere Skeptiker aus der Höhle, so dass im Ministerrat die Mehrheit weg war.

Hingegen peitschten FDP und Grüne mit Unterstützung von BMG Karl Klabautermann die [Cannabis-Legalisierung](#) im Bundestag durch. Kritik kommt unverändert aus der [Medizin](#) in Richtung Bundesrat. Auch Polizei und Innenminister aller [Länder](#) beknen den Bundesrat, das Teil zu stoppen. Dass Lauterbach selbst etwas zu viel geraucht hat, zeigt die amtliche Werbekampagne "Bubatz wird legal", von der er sich dann umgehend auf dem Schoß von [Lanz](#) distanzierte.

Nach langem Gezerre stimmten die Grünen einer bundesweiten [Bezahlkarte für Asylbewerber](#) zu, um sie dann gleich wieder zu attackieren.

Also denkt die [FDP](#) laut über die Wonnen einer schwarz-gelben Mehrheit nach, während die Medien lästern, der Kanzler habe SPD-intern [Angst vor dem Putsch](#). CDU-Chef [Merz](#) setzte ein schwarz-grünes Entchen auf den Teich, wofür er von eigenen Leuten angekeilt wurde.

Wie die Alten singen, so zwitschern die Jungen: Ober-Juso Philipp Türmer und JU-Chef Johannes Winkel zerkeilten sich bei [Lanz](#) in schlechtesten Weimarer Manier. Kein Gedanke daran, dass so schon einmal die Extreme beider Seiten groß wurden. Immerhin stoppte der Tumult um die durch correctiv geoutete Potsdam-Konferenz den AfD-Höhenflug. In den letzten Umfragen bei [deutschlandtrend](#) und [politbarometer](#) sackte sie um 3% ab, während Wagenknechts BSW über 5% sprang, die FDP darunter sank, und unverändert CDU und Ampel etwa gleichauf sind.

Zusätzlich gibt es weitere Angler am Teich der Unzufriedenen: Ex-BfV-Präsident [Maaßen](#) wandelte die „Werteunion“ in eine Partei „rechts der Union“ um. Und Großsultan Erdogan ließ zum Abfischen der Türken mit deutschem Pass auch eine Partei ([dava](#), zu deutsch: Mission) rechtzeitig zur Europa-Wahl im Juni gründen.

## Bundestag: Wiederholungswahl Berlin

Die Teilwiederholung der Bundestagswahl in Berlin bewegte nicht die Welt, beendete einige Hinterbank-Karrieren. Laut [Bundeswahlleiterin](#) sank die Wahlbeteiligung von 74 auf 51 %. Die Direktmandate blieben unverändert, aber die FDP verlor 1 Sitz auf der Liste. Außerdem verloren Linke, SPD und Grüne je 1 Listenmandat, wobei diese an die jeweiligen Landeslisten in Hessen (Linke), Niedersachsen (SPD) und NRW (Grüne) gingen. Wer es noch nicht wusste: Das Bundeswahlgesetz ist irre.

## BMFSFJ: „Demokratieförderprogramm“

BMFSFJ Paus präsentierte stolz eine „Studie“ eines „Kompetenznetzwerk gegen [Hass im Netz](#)“. Die Gutachter fanden genau heraus, wie sie selbst mit Studienaufträgen weiter mit Steuergeld durchgefüttert werden können. Ziemlich leise hat sich dort eine Betroffenheits-[Industrie](#) breitgemacht, die jährlich bereits mehr als 1,1 Mrd. € verbrennt. Erfolg: siehe Meinungsumfragen.

## Bundestag: Taurus und kein Ende

Kanzler [Scholz](#) hat wieder einmal die Lieferung von Taurus-Raketen an die Ukraine „vorerst“ abgelehnt, weil er nicht eskalieren möchte. Das begründete er allerdings so genial, dass nachfolgend die [Briten](#) ihn des Geheimnisverrats bezichtigten und umgehend Ampel-Notablen wie Bienen-Toni Hofreiter mit dem Kaliber-Examen und FDP-Dame Strack-Zimmermann ihn offen im TV der Lüge ziehen, weil seine Gründe objektiv falsch seien. Ukrainer wie die Grüne Marina [Weisband](#) sagten ihm voraus, er werde mit seiner Hasenfüßigkeit exakt die Kriegsbeteiligung herbeizittern, die er angeblich verhindern wolle. [Putin](#) ließ

ihm umgehend mit der Androhung eines 3. Weltkrieges angemessen danken. Als Krönung schnitt der FSB dann eine [WebEx](#) von Luftwaffen-Offizieren zur Vorbereitung der VzE mit, aus der gleichfalls die sachliche Unrichtigkeit der Kanzler-Begründung folgt (die Herren redeten mithörfähig, weil die Bundeswehr dafür keine sichere IT in nötiger Stückzahl hat). Was das Kanzler-Genie nicht begreifen will: Gehen die Waffen nicht zum Krieg, kommt der Krieg zu uns.

## BMI: Kampf „gegen rechts“

Unermüdlich verschärft BMI Nancy Faeser mit ihrem BfV-Quasimodo Haldenwang den Kampf [„gegen rechts“](#), so dass selbst die konservative NZZ lästert, Faeser ersetze die Herrschaft des Rechts durch die [„Herrschaft des Verdachts“](#). So soll nun das [Bundesverfassungsgericht](#) (BVerfG) vor der AfD geschützt werden, indem Regelungen im Grundgesetz verankert werden. Dabei übersehen nämliche Hektiker, dass die Extremisten eigentlich nur eine Sperrminderheit brauchen, um Blockade-[Macht](#) über Richterstellen zu erlangen; dafür reicht für gewöhnlich ein Drittel.

Indes unterscheidet sich Rechtsstaat von Machterhalt der Amtsinhaber. In [Rödermark](#) verbot das Verwaltungsgericht (VG) Darmstadt der Stadt die Kündigung eines Mietvertrages für eine Aschermittwochs-Veranstaltung der AfD. In [Hamburg](#) titulierte ein grüner Bezirksamtsleiter einen AfD-Stadtrat als „Bruder im Geiste von Putin“, was wiederum das VG Hamburg als Bruch der Neutralitätspflicht des Beamten untersagte. Ähnlich erging es auch dem BMI der Frau Faeser selbst: Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg verbot nun per einstweiliger Verfügung, im Rahmen eines Berichts des BMI-eigenen „Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit“ (UEM) den jüdischen Publizist Henryk [Broder](#) als „muslimfeindlich“ anpöbeln zu lassen.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin v. 31.1.2024 – 9 S 20/23,

## VG München: unzulässige Angaben im Wahlvorschlag

Das Verwaltungsgericht (VG) München kassierte nach erfolgreicher Wahlanfechtung auch die Wiederholungswahl zum Gesamtpersonalrat beim Bayerischen Rundfunk (BR) erneut ein. Die fehlerhafte Gestaltung der Wahlvorschläge und Stimmzettel könne einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften darstellen (im konkreten Fall bejaht für Angabe „Personalrat“ als Beschäftigungsstelle der freigestellten Mitglieder) und zu einer erfolgreichen Wahlanfechtung führen. Denn damit sei das Wahlverhalten zu beeinflussen.

Quelle: Beschluss des VG München v. 10.10.2023 – M 20 P 23.1359, PersV 2024, 92

## LAG Köln: kein Kennwort mit Smiley

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln stellte klar, dass bei einer Wahl die Bestimmung des Kennworts der Liste selbst vorbehalten ist. Der Wahlvorstand darf ein unzulässiges Kennwort nicht nach seinen Vorstellungen anpassen. Vielmehr ist er gehalten, das Kennwort abzulehnen und die Liste mit den vorderen Wahlbewerbern zu bezeichnen. Dabei ist ein Bildzeichen als Bestandteil eines Kennworts unzulässig, wenn es, wie das Smiley, lediglich einen Stimmungs- oder Gefühlszustand ausdrückt.

Quelle: Beschluss des LAG Köln v. 1.12.2023 – [9 TaBV 3/23](#)

## LAG Nürnberg: nachträgliche Heilung von Beschlüssen

Das LAG Nürnberg ließ Nachsicht mit einem Betriebsrat walten, bei dem die Beauftragung des Anwalts im Beschlussverfahren sich aus formellen Gründen als unwirksam erwies. blieb die Wirksamkeit der Beschlüsse auf Einleitung eines gerichtlichen Beschlussverfahrens und die Beauftragung eines Verfahrensbevollmächtigten im Ausgangsverfahren unerkannt, können diese Beschlüsse vom Betriebsrat rückwirkend auch noch im Laufe des Kostenfreistellungsverfahrens genehmigt werden mit der Folge, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Erforderlichkeit zur Freistellung von den Kosten des Ausgangsverfahrens verpflichtet ist. Offen ist, ob sich die Verwaltungsgerichte dem anschließen.

Quelle: Beschluss des LAG Nürnberg v. 27.9.2023 – [2 TaBV 8/23](#)

## OVG Koblenz: Zutritt des Vorsitzenden zum Personalratsbüro

Ein (inzwischen pensionierter) Personalratsvorsitzender beehrte, die Dienststelle müsse ihm auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit und an Wochenenden jederzeitigen Zugang zum Personalratsbüro gewährleisten. Das OVG Rheinland-Pfalz in Koblenz lehnte das Begehren schon als mittlerweile unzulässig geworden ab. Auch in der Sache verneinte das OVG einen unbedingten Anspruch darauf, dass die Dienststelle das Gebäude ständig offen halten müsse, nur damit der Vorsitzende jederzeit das Büro aufsuchen könne. Die Freistellung ändere nichts daran, dass er seine ehrenamtliche Tätigkeit grundsätzlich in der normalen Arbeitszeit wahrzunehmen habe.

Quelle: Beschluss des OVG Koblenz v. 8.9.2023 – 5 A 10132/23.OVG, PersV 2024, 89

## LAG Frankfurt: Verlegung des Betriebsrats-Büros

Nach Ansicht des LAG Hessen in Frankfurt ist der Arbeitgeber berechtigt, dem Betriebsrat andere als die bisher genutzten Räume zur Verfügung zu stellen, sofern diese ebenfalls den konkreten Erfordernissen des Betriebsrats genügen. Sie müssen optisch und akustisch soweit abgeschirmt sein, dass sie von Zufallszeugen von außen nicht eingesehen und abgehört werden können (hier verneint, da von außen einsehbar, zu klein und nicht sicher abschließbar).

Quelle: Beschluss des LAG Frankfurt v. 31.7.2023 – [16 TaBV 151/22](#)

## LAG Frankfurt: Anspruch auf Erschwerniszuschläge

Bisher wurde das „Lohnausfallprinzip“ so verstanden, dass bei Freistellung auch bisher anfallende Erschwerniszuschläge in bisheriger Höhe weiterlaufen. Diese Praxis lehnt nun das LAG Hessen für ein nach § 38 BetrVG freigestelltes Betriebsratsmitglied ab: Es habe nur dann Anspruch auf Zuschläge wegen Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit sowie auf eine Rufbereitschaftspauschale, wenn es die Betriebsratsarbeit auch unter den erschwerten Bedingungen erbringt. Führt es die Betriebsratsstätigkeiten hingegen ausschließlich zu üblichen Bürozeiten von Montag bis Freitag aus, stehen die Zulagen nicht zu, auch wenn vor der Freistellung entsprechend gearbeitet und Zuschläge gezahlt wurden.

Quelle: Urteil des LAG Frankfurt v. 13.6.2023 – [12 Sa 1294/22](#)

## BVerwG: Laufbahnnachzeichnung bei Teilfreistellung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) lehnte die Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Truppendienstgerichts (TDG) Süd, das für teilweise als Vertrauensperson freigestellte Soldaten einen Anspruch auf Laufbahnnachzeichnung entsprechend dem Rundschreiben des BMI (d.h. als 75% Freistellungsanteil) verneint hatte. Formale Begründung: Das TDG habe einen solchen Freistellungsanteil nicht festgestellt, so dass die Frage nicht entscheidungserheblich sei.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 9.10.2023 - [1 WNB 10.22](#)

## VG Köln: Corona-Erlass A-840/12 mitbestimmungspflichtig

Vor dem VG Köln räumte das BMVg ein, dass die ZDv A-840/12 mitbestimmungspflichtig ist; seitens des HPR BMVg wird die vorläufige Anwendung geduldet bis 31.12.2024.

Quelle: Vergleich VG Köln v. 22.2.2024 – 33 K 6405/21.PVB, n.v.

## **BAG: Smartphone-Verbot mitbestimmungsfrei**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) gesteht dem Arbeitgeber zu, die vergütungspflichtige Tätigkeit in vollem Umfang einzufordern. Dem Betriebsrat steht daher kein Mitbestimmungsrecht zu, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern die private Nutzung von Smartphones während der Arbeitszeit untersagt, um eine ordnungsgemäße Arbeitsleistung sicherzustellen.

Quelle: Beschluss des BAG v. 17.10.2023 - [1 ABR 24/22](#)

## **ArbG Hamburg: ChatGPT-Nutzung über Privat-Account beteiligungsfrei**

Das Arbeitsgericht (ArbG) Hamburg stellt klar, dass bei Erledigung von dienstlichen Aufgaben über Privat-Accounts der Mitarbeiter beim Arbeitgeber keine Arbeitnehmer-Daten anfallen und daher auch keine Verhaltens- und Leistungskontrolle. Regeln für den Einsatz des KI-Systems ChatGPT über private Accounts der Mitarbeiter sind daher nicht mitbestimmungspflichtig. Gleiches gelte für die Nutzung eines persönlichen Beck-online-Zugangs.

Quelle: Beschluss des ArbG Hamburg v. 16.1.2024 - [24 BVGa 1/24](#)

## **EuGH: Abgeltung von Erholungsurlaub bei Eigenkündigung**

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erklärte nationale Regelungen für mit Art. 7 Arbeitszeit-Richtlinie (RL 2003/88/EG) unvereinbar, die eine Abgeltung von Urlaub verbieten, der sowohl im letzten Jahr der Beschäftigung als auch in den Vorjahren erworben wurde und zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommen ist, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch beendet. Er müsse auch nicht nachweisen, dass er den Urlaub aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht während des Arbeitsverhältnisses genommen hat.

Quelle: Urteil des EuGH v. 18.1.2024 - [C-218/22](#)

## **OLG Naumburg: Schadensersatz im Bewerbungsverfahren**

Das Oberlandesgericht (OLG) Sachsen-Anhalt in Naumburg stützt den Schadensersatzanspruch rechtswidrig übergangener Bewerber im öffentlichen Dienst unmittelbar auf § 280 Abs. 1 BGB, Art. 33 Abs. 2

GG, unabhängig von der (verschuldensabhängigen) Amtshaftung nach § 839 BGB. Vor diesem Hintergrund betont das OLG, dass Auswahlentscheidungen entscheidend auf dienstlichen Beurteilungen beruhen müssen. Doch müsse ein Bewerber nicht zum Vorstellungsgespräch geladen werden, wenn er das Anforderungsprofil der Stellenausschreibung nicht erfülle.

Mache der Bewerber ohne konkreten Schadensnachweis eine pauschale Entschädigung von 3 Gehältern geltend, könne dies allenfalls auf § 15 Abs. 2 AGG gestützt werden.

Quelle: Urteil des OLG Naumburg v. 30.10.2023 – [12 U 16/23](#)

## **VG Freiburg: Auswahl nach veralteten Beurteilungen**

Bezieht sich eine Regelbeurteilung auf das vor der Überleitung einer Besoldungsreform innegehabte Statusamt, ist diese nach Ansicht des VG Freiburg keine hinreichend aktuelle Grundlage mehr für eine an Art. 33 Abs. 2 GG zu messende Auswahlentscheidung. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Bewerber übergeleitet wurden. Vielmehr müssen aktuelle Beurteilungen erstellt werden.

Quelle: Beschluss des VG Freiburg v. 11.1.2024 – [3 K 2508/23](#)

## **LAG Hannover: Benachteiligung befristet Beschäftigter**

Das LAG Niedersachsen in Hannover verlangt für einen Ausschluss vorhandener sachgrundlos befristeter Arbeitnehmer mit Vorbeschäftigungszeiten von Stellenbesetzungsverfahren einen triftigen sachlichen Grund, der auch einer Prüfung nach dem Leistungsgrundsatz standhält. Art. 33 Abs. 2 GG gewährt jedem Deutschen ein grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Der Grundsatz der Bestenauslese wird durch Art. 33 Abs. 2 GG unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleistet. Belange, die nicht im Leistungsgrundsatz verankert sind, können bei der Besetzung öffentlicher Ämter nur Berücksichtigung finden, wenn ihnen ebenfalls Verfassungsrang eingeräumt ist. Dem Schutzbereich des Art. 33 Abs. 2 GG ist allerdings ein davon abzugrenzender Bereich der allein öffentlichen Interessen dienenden Organisationshoheit des öffentlichen Arbeitgebers vorgelagert mit einem weiten Gestaltungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielraum.

Quelle: Urteil des LAG Hannover v. 20.12.2023 – [4 Sa 913/22](#)

## **BAG: Personalgestaltung nach TVöD/ TV-L legal**

Nach Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH hat das BAG nun Personalgestellungen im öffentlichen Dienst nach § 4 Abs. 3 TVöD-AT bzw. TV-L abschließend als rechtswirksam bewertet.

Quelle: Urteil des BAG v. 25.1.2024 – [6 AZR 390/20](#)

## **BAG: Anerkennung von Berufserfahrung**

Berufserfahrung aus höherwertigen Tätigkeiten ist bei geringwertigeren Tätigkeiten nicht zwingend nützlich, sondern kann sich auch als nutzlos erweisen. Im Rahmen der Gehaltsfindung sind kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien als allgemeine Geschäftsbedingungen besonderer Art von staatlichen Gerichten nur auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem zwingendem Recht zu überprüfen.

Quelle: Urteil des BAG v. 5.10.2023 – [6 AZR 308/22](#)

## **BAG: Ersatztermin für Vorstellungsgespräche nach SGB IX**

Das BAG forciert den Schutz schwerbehinderter Bewerber bei Einstellungsverfahren. Die Pflicht des öffentlichen Arbeitgebers zur Einladung schwerbehinderter Menschen zu einem Vorstellungsgespräch nach § 165 Satz 3 SGB IX beinhaltet auch das Erfordernis einen Ersatztermin anzubieten, wenn der sich bewerbende schwerbehinderte Mensch seine Verhinderung vor der Durchführung des vorgesehenen Termins unter Angabe eines gewichtigen Grundes mitteilt und dem Arbeitgeber die Durchführung eines Ersatztermins zumutbar ist.

Quelle: Urteil des BAG v. 23.11.2023 – [8 AZR 164/22](#)

## **ArbG Köln: Unwirksamkeit von Kündigungen bei SGB IX-Verstoß**

Das ArbG Köln bewertet Kündigungen, die gegen das Benachteiligungsverbot des § 164 Abs. 2 SGB IX verstoßen, als nichtig. Eine solche Benachteiligung sei dabei indiziert, wenn der Arbeitgeber zuvor ein Präventionsverfahren (BEM) nach § 167 Abs. 1 SGB IX unterlasse. Dies gelte auch in der Wartezeit/ Probezeit von 6 Monaten nach § 1 Abs. 1 KSchG.

Quelle: Urteil des ArbG Köln v. 20.12.2023 – [18 Ca 3954/23](#)

## **BAG: „Impflüge“ als Kündigungsgrund**

Ein in der Patientenversorgung eingesetzter Arbeitnehmer, der im Geltungsbereich von § 20a IfSG idF vom 10.12.2021 wahrheitswidrig behauptet, aufgrund einer ärztlichen Untersuchung sei festgestellt worden, dass er vorläufig nicht gegen das Coronavirus Sars-CoV-2 geimpft werden könne, verletzt in erheblicher Weise eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht. Das BAG bestätigte daher die Auffassung des LAG, das eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt hatte.

Quelle: Urteil des BAG v. 14.12.2023 – [2 AZR 55/23](#)

## **LAG Hamm: Rechtsmissbrauch durch „AGG-Hopping“**

Das LAG Hamm wies eine weitere Klage eines „professionellen“ Diskriminierungsopfers ab. Ein Jurastudent, der mehrfach erfolglos auf eine AGG-Entschädigung geklagt hatte, perfektionierte seine Bewerbungsmethode immer weiter. Doch selbst auf Bewerbungen als Sekretärin bekommt der Mann keine AGG-Entschädigung: Das LAG Hamm stuft sein "Geschäftsmodell 2.0" als rechtsmissbräuchlich ein.

Quelle: Urteil des LAG Hamm v. 5.12.2023 – [6 Sa 896/23](#)

## **OVG Lüneburg: Hinausschieben des Ruhestandes trotz Personalratsveto**

Das OVG Niedersachsen in Lüneburg gewährte einem Bundespolizisten einstweiligen Rechtsschutz, der erfolglos das Hinausschieben seines Ruhestandes beantragt hatte. Die Bundespolizei hatte zunächst das dienstliche Interesse nach § 53 BBG wegen Personalmangel bejaht und die Zustimmung des Personalrats begehrt. Als dieser ablehnte, wies sie den Antrag ab, weil der Beamte die Antragsfrist nach § 53 Abs. 1 S. 2 BBG versäumt habe. Sein Eilantrag hatte in 2. Instanz Erfolg. Die Frist sei keine materielle Ausschlussfrist, und das Veto des Personalrats hebele den unstreitigen Sachverhalt nicht aus.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg v. 28.11.2023 – [5 ME 109/23](#) (PersV 2024, 79)

## **VG Bremen: SARS-CoV-2-Impfschaden als Dienstunfall**

Erklärt das Land die Corona-Impfung seiner Polizeibeamten zur dienstlichen Veranstaltung, kann es – trotz Freiwilligkeit der Teilnahme – nach einem Impfschaden nicht behaupten, dass doch alles privat gewesen sei. Man muss zu seinen Worten stehen, so das VG Bremen.

Quelle: Urteil des VG Bremen v. 5.2.2024 – [7 K 1464/22](#)

## LSG Essen: nur 1 Minijob begünstigt

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen in Essen bestätigte eine eigentlich bekannte Rechtslage: Ist ein Arbeitnehmer neben seiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung geringfügig beschäftigt, ist jeder weitere Minijob, den er aufnimmt, voll versicherungspflichtig. Das LSG betont, dass der Arbeitgeber für die richtige Meldung verantwortlich ist.

Quelle: Urteil des LSG Essen v. 25.10.2023 – L 8 BA 194/21 [\(PM\)](#)

## BVerwG: „Entwurf“ der Nichtzulassungsbeschwerde

Das BVerwG verwarf einen eigentlich korrekt per beA verschickten Schriftsatz als unzulässig. Die elektronisch übermittelte Begründung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, die auf allen Seiten in großer Schrift und deutlich erkennbar als "Entwurf" gekennzeichnet ist, wahrt nicht die erforderliche Schriftform.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 21.12.2023 - [2 B 2.23](#)

## BAG: Antragsänderung in 3. Instanz

Im Beschlussverfahren wurde über die Nichtigkeit einer Betriebsratswahl gestritten. Im Verlauf der 3. Instanz wurde eine Betriebsvereinbarung über eine neue Betriebsratsstruktur geschlossen, worauf der Arbeitgeber den Antrag umstellen wollte. Das BAG lehnte die Antragsänderung als unzulässig ab: Zwar habe sich nicht der Antrag geändert, wohl aber der zugrunde liegende Sachverhalt, so dass der Streitgegenstand gemäß § 263 ZPO ein anderer geworden sei.

Quelle: Beschluss des BAG v. 25.10.2023 - [7 ABR 25/22](#)

## LAG Berlin: Zustellung der Gegenstandswert-Festsetzung

Das LAG Berlin-Brandenburg hebt hervor, dass im Kostenrecht die Interessen von Anwalt und Mandant sind nicht immer deckungsgleich sind. Bei der Wertfestsetzung nach § 33 RVG muss der Beschluss daher auch der Partei zugestellt werden. Denn der Anwalt werde in eigener Sache und nicht als Parteivertreter tätig: Je höher der Streitwert, desto höher das Honorar und das Kostenrisiko des Mandanten.

Quelle: Beschluss des LAG Berlin v. 23.1.2024 – [26 Ta \(Kost\) 6073/23](#)

## OLG Karlsruhe: Klima-Blockaden verwerflich

Das OLG Karlsruhe kassierte einen Freispruch des Amtsgerichts (AG) Freiburg und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung zurück. Das OLG gab dem AG noch mit auf den Weg, dass entgegen dem aufgehobenen Freispruch Straßen-Blockaden der Klima-Kleber grundsätzlich eine verwerfliche Nötigung (§ 240 StGB) bilden.

Quelle: Urteil des OLG Karlsruhe v. 20.2.2024 – [2 ORs 35 Ss 120/23](#)

## CoViD-19: neue Studien

Der Gesundheitsausschuss des Senats der USA veröffentlichte eine [Studie](#) (in Englisch), welche aufdeckt, dass infolge unvollständiger Reinigungsprozesse die [mRNA-Impfstoffe](#) von Pfizer/ Biontech durch bakterielle DNA belastet sind und die daraus folgenden Risiken ungeklärt sind.

Derweil gab die Berliner Charité eine Studie mit ersten Ansätzen zu den Gründen von [Long Covid](#) bekannt (Studie verlinkt, aber englisch).

## ÖRR: KEF fordert Beitragserhöhung

Der ewig gefräßige „öffentlich-rechtliche Rundfunk“ (ÖRR) glaubt, er komme selbst mit den derzeitigen 8,4 Mrd. € Rundfunkbeiträgen nicht aus. Und brav errechnete die „Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs“ (KEF) die [Empfehlung](#) für eine Beitragserhöhung um 58 Cent monatlich. In der letzten Runde hatte nur der Landtag Sachsen-Anhalt gemeutert und war durch das BVerfG abgemeiert worden. Dieses Jahr gibt es Widerstand aus etlichen Bundesländern. Ausgang offen. Nicht erklärt ist, für welche Missionierungs-Leistung die Sender mehr Geld ausgeben wollen und worin der Mehrwert für die unfreiwilligen Kunden liegen soll.

## BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht

Ein [Rundschreiben](#) v. 19.2.2024 beschreibt die Auswirkung der im Besoldungsrecht reaktivierten Ruhegehaltfähigkeit von Stellszulagen auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt von Arbeitnehmern.

## Aus dem (Fach-) Blätterwald

Ausgabe 2/ 2024 des „Personalrat“ bilanziert „6 Monate HinSchG“ mit Fragen aus der Praxis (C. Weber) und Hinweisen zu Datenschutz (P. Wedde), Betrieb von Meldestellen (M. Kröll); ferner gibt es Beiträge zu Notfallplänen im Arbeitsschutz (St. Ganzke), Neuregelungen im Pfleregerecht (M. Kossens), Berücksichtigung von Auszubildenden bei Einstellungen (B. Burkholz), Wirtschaftsausschüssen (B. Baumgarten) und zur Beteiligung bei „Desksharing“ (K. Augsten).

Die „Personalvertretung“ behandelt in Heft 2/ 2024 aktuelle Entwicklungen im Soldatenbeteiligungsrecht (J. Richter), gerichtlichen Rechtsschutz bei überlangen Beschlussverfahren (T. Hebler) sowie „Nebentätigkeit und Hochschulrecht – Geschichte einer Dauerkarambolage“ (M.-E. Geis).

Kollmer bespricht den „Arbeitsort beim Homeoffice – und das Feiertagsproblem“ (NJW 2024, 182). Annuß berichtet zum 6. Deutschen Arbeitsgerichtstag Anfang Februar (NZA 2024, 93). In „Mitbestimmung nach Wahrscheinlichkeit des Datenanfalls?“ kritisieren Frank/ Heine den Facebook-Beschluss des BVerwG v. 4.5.2023 – 5 P 16.21 (NZA-RR 2024, 62).

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

In Abgrenzung zum ernsten Schrifttum eine Mischung aus gewollten und eher zufälligen Lächerlichkeiten.

Die „Süddeutsche“ zieht gern moralisierend daher, auch als Plagiatsjäger. Nun erwischte es die [SZ](#)-Vize-Chefredakteurin Alexandra Förderl-Schmid mit ihrer Doktorarbeit selbst, das wurde aus einer internen Redaktionssitzung durchgestochen, worüber sich die sonst selbst mit Leaks arbeitende SZ prompt empörte. Der gefallene Engel Förderl-Schmid tauchte ab.

Trost spendet da allenfalls die Ohnsorg-Ikone [Heidi Kabel](#) mit der Ansage „Die Gleichberechtigung ist erst dann vollendet, wenn gelegentlich auch eine total unfähige Frau in eine verantwortliche Position aufrücken kann.“

Die [ZDF](#)-Dame Hayali wurde in der S-Bahn unterirdisch angemacht, was am gleichen Tag tausenden Nicht-Promis auch passierte. Aufreger ist das scheinbar dann, wenn es einem sich wichtig nehmenden Promi geschieht. Doppelmoral der subtilen Art.

Künstler (und ihre politischen Hofschranzen) als Hochleistungs-Heuchler: Eine Auswahl von Bundes- und Landesparlamentariern aller Fraktionen wurde zur Eröffnung der [Berlinale](#) eingeladen, weil sie den ganzen eitlen Rotz ja bezahlen. Wie seit Jahren auch AfD-Vertreter, die dann nach moralischer Erregung wieder ausgeladen wurden. Dafür beeilte sich die kulturelle Elite der Reichshauptstadt, sich auf der Abschlussgala antisemitisch zu produzieren, wozu BKM Claudia [Roth](#) samt Berliner RegB Wegner eifertig klatschten, bevor sie nach shitstorm Tage später noch einmal gründlicher „nachdachten“. Zutreffend

merkt der deutsche Jude [Wolffsohn](#) an, dass personelle Bauernopfer, moralinsauer verkündet, am Problem vorbeigehen. Einfache Lösung: Besagte „Elite“ sollte künftig ihre Selbstbeweihräucherung auch selbst bezahlen und die Berlinale vom staatlichen [Geld](#) befreien.

In [Reinickendorf](#) hob Berlin dann auch gleich noch den/ die erste hauptamtliche „Einsamkeitsbeauftragte“ auf das Podest. Man wird sehen, ob dabei mehr als Pöstchen für Langeweile bei vollem Gehalt verteilt werden.

Im Juni 2022 blieben bei einer Besprechung im Bundestag BND-Präsident [Kahl](#) vertrauliche Unterlagen liegen. Das merkte die Bundestagsverwaltung blitzgeschwind erst Monate später.

BMWK [Habeck](#) leckt im SPIEGEL seine neuesten Wunden: Der „Dialog“ mit den Bürgern fehlt ihm. Das fällt ihm mit seinen Graichen-Jüngern im Ministerium ja früh ein.

Außenminestrone [Baerbock](#) kokettiert in der Betroffenheitsarena auch mit der unbekanntenen Wehrmachts-Vergangenheit ihres Großvaters. Nun zeigt sich: Der alte Herr war ein heftiger Nazi, aber vorsichtshalber schaute niemand aus der Familie in die Akte.

Bei der MSC schwänzte [Baerbock](#) das von Bayern bezahlte feierliche Dinner, weil sie nicht festrednern durfte, und auch den Frauen-Kaffee. Selbstwahrnehmung der besonderen Art.

In Hessen stoppte die Justiz den [Reinhardswald-Windpark](#): Die Baugenehmigung für eine Baustraße fehlte, Rodungen wurden gestoppt wegen umzugsunwilliger Haselmäuse, geklagt hatte dagegen das (damals noch grüne) Wirtschaftsministerium ein grüner Umweltverband. Im Gegenzug dann umweltpolitischer „Wäschewechsel“ – kaum im Amt, stoppt die neue schwarz-rote Landesregierung die [Ausweisung von Naturschutzgebieten](#) im Staatsforst.

Hersteller [openAI](#) behauptet, „ChatGPT“ könne nicht für politische Kampagnen missbraucht werden. Seriöse Prüfer berichten das Gegenteil.

Die Berliner Polizei sucht politisch korrekt nach [„männlich gelesenen Schlägern“](#) und macht sich mit dieser „woken“ Fahndung vor allem selbst lächerlich, weil man den Steckbrief nur zum lachen und lästern liest.

Derweil sucht das [Kanzleramt](#) in Stellenanzeigen bevorzugt nach Bewerbern „mit Migrationshintergrund und Ostdeutsche“, wobei diese Auswahl arbeitsmarkttechnischer Behinderungen nicht bei allen Adressaten gut kam.

Ein neugieriger Nicht-Schwabe verklagte die Uni Mannheim auf Offenlegung der Gutachten zur Einrichtung einer Honorarprofessur für den damaligen MdB und jetzigen BVerfG-Präsidenten Harbarth. Die Klage scheiterte in der Berufung (Urteil des [VGH Mannheim](#) v. 25.10.2023 - 10 S 314/23).

Mit der Selbstgerechtigkeit der Nachgeborenen reagieren sich in [Pullach](#) eine grüne Bürgermeisterin samt ebensolchem Rektor an dem toten Kinderbuch-Autor Ottfried Preußler ab, der sich nicht kraftvoll genug von einem mit 17 Jahren geschriebenen Text distanziert habe.

Während die GDL offen streikt, fühlt sich der Regierungsapparat schwach und erhöhte 2023 die [Fehlzeiten](#) auf mehr als vier Wochen (21,7 Tage, 4,5 Tage mehr als im Vorjahr).

Kaum gegründet, wandelt die „Werteunion“ schon auf AfD-Pfaden. Praktisch sofort nach [Partei Gründung](#) traten mehrere finanzstarke Mitglieder aus. Die Presse höhnt: „Maßen laufen die Matrosen weg.“

Und damit wechseln wir zu gewolltem Humor: Das [ZDF](#) präsentierte die traditionelle Mainzer TV-Sitzung. TOP-Acts in dem 4-Stunden-Teil waren der Protokoller bei 0:12, ein neuer Till bei 0:52, die Moguntia bei 2:27, und wie seit Jahren der „Obermessdiener vom Dom“ bei 3:19.

Da kann der bayerische BR nicht hintan stehen und setzt die Starkbierprobe auf dem [Nockherberg](#) dagegen, mit Fastenrede zum „derblecken“ der Promis und „Singspiel“. Wer wenig Zeit hat, kann die derberen [Sprüche](#) im „Merkur“ haben.

Ernst gemeint, aber doch immer wieder lächerlich zeigt sich der politische Aschermittwoch. Pflichtgemäß sammelte der BR wieder die krassen Sprüche [„zwischen Witz und Wahnwitz“](#). Vor allem für die Grünen wurde es unangenehm ernst, da die [Proteste](#) von Bauern, Spediteuren und Handwerkern einfach nicht enden. So sprengten sie in [Biberach](#) das Event der Südwest-Grünen komplett.

## Neues aus dem Bandler-Block: „Reorg“, Haushalt, Rüstung

Die nach Berlin verlagerte Hardthöhe entwickelte nicht zur Freude des IBuK erhebliche Fähigkeiten zur Selbstbespaßung. Zum 1. Februar zog Minister Pistorius im Hauruck eine „Reorganisation“ des Hauses durch. Es blieben 9 Abteilungen, aber 5 mit neuem Kürzel (A > Rü, FüSK > EBU, SE > MEO, HC > H, R > RO); die Zahl der Unterabteilungen sank von 29 auf 26, so dass nun B6-Roulette gespielt wird. Naheliegende Folge: [„Personalrat meutert“](#) laut Spiegel, umgehend durchgestochen an Business-Insider. Erkennbar meint der Minister, ihm laufe die Zeit davon.

Gefährlichste Baustelle bleibt der [Bundeswehr-Haushalt](#) – die Tagesschau wäht ihn auf „Milliardensuche“. Immerhin: Erstmals seit 1992 rechnete sich das BMVg (knapp) über die 2%-Zielmarke der [NATO](#). Durchgestochene Berechnungen aus dem BMVg sollen indes ein 56-Mrd.-€-Loch (jährlich!) im Haushalt ab 2027 ergeben haben; der „Spiegel“ höhnt [„ein Kriegsminister im Friedensmodus“](#). Dazu kommen gerade mal weitere 40 Mrd. € [Fehl](#) bei Munition und Ersatzteilen für die vorhandenen Waffen. Aber Pistorius ist schon bei Übermorgen – auf der Münchener [Sicherheitskonferenz](#) erklärte er das Wales-Ziel für überholt: „Es könnte sein, dass wir 3 oder sogar 3,5 % erreichen. Das hängt davon ab, was in der Welt passiert.“ Immerhin gibt es schon die neuen [verteidigungspolitische Richtlinien 2023](#).

Derweil ist das Heute ungnädig: Die Rekrutierung von gestern, der Aufwuchs auf 203.000 bis 2031 ist weit weg, im Gegenteil sank die Antretestärke Ende 2023 auf [181.514](#), immerhin 1.500 unter Vorjahr.

Also fordert der Reservistenverband eine [Verdreifachung der Reserve](#) auf 100.000 – woher bitte? So nimmt die Debatte um die [Wehrpflicht](#) Fahrt auf, während sich das Volk lieber schmerzfrei von anderen verteidigen lässt.

Irgendwie passend: Im Genehmigungsverfahren Nordstream 2 veröffentlichte in MeckPomm das staatliche [Bergamt](#) mal eben geheime NATO-Daten, und selbstredend ist niemand Schuld.

Endlos-Baustelle Rüstung: Die Fregatte „[Hessen](#)“ wurde ins Rote Meer geschickt, aber die Hauptbewaffnung der Klasse F 124 wird nicht mehr hergestellt, also muss der Kahn abdrehen, sobald er seine Munition verschossen hat.

Dafür wird der [Kampfhubschrauber Tiger](#) 6 Jahre vorzeitig ausgemustert, ab dann fliegt man wieder überteuerte Airbus-Zivilmodelle mit der Panzerung des Fieseler Storch. Ähnlich verarscht die Industrie auch die Ukraine. Die Flensburger [FFG](#) vertickte Transporter ohne Schutz zum 3-fachen Preis, wo man der Ukraine echt gepanzerte MTW versprochen hatte.

Klartext zur Lage gab es auf der [msc2024](#) dann weniger im Saal, aber im Podcast „sicherheitshalber“ durch Thomas Wiegold mit seinen bekannten Mitstreitern Ulrike Franke, Carlo Masala, Frank Sauer und Jana Puglierin.

Auch kein Mutmacher: Die [Afghanistan](#)-Enquete-Kommission des Bundestages räumt ein, eine fortlaufende, selbstkritische Bestandsaufnahme der sehr hoch gesetzten Ziele habe 2001-2021 nicht stattgefunden. Auch hätten sich die zuständigen Ministerien - also AA, BMI, BMZ und BMVg – wegen Ressortegoismen nicht hinreichend abgestimmt hätten.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [„Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersönlichkeitsrecht](#).

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SGB; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung zum BPersVG und SGB:** Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SGB verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SGB spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SGB-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschiftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

**Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR**

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

